

AUTHENTISCHE INSTRUMENTE IM RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

Prof. Dr. Hans-Heinrich Vogel, Lund (Schweden)

In den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen spielt im Zivilrecht die förmliche Urkunde eine wesentliche Rolle. Im deutschen Recht kennen wir sie als *öffentliche Urkunde* – beispielsweise als beurkundete Niederschrift nach BGB und Beurkundungsgesetz – und im französischen Recht als *acte authentique* nach dem Code civil. Im Jargon des europäischen Rechts hat sich in den letzten Jahren für diese Urkundenkategorie die Bezeichnung *authentisches Instrument* festgesetzt.

Wir finden sie beispielsweise als Niederschriften im Gesellschaftsrecht, im Familienrecht bei Eheverträgen und bei Vaterschaftsanerkennnissen, im Erbrecht als Testamente und andere letztwillige Verfügungen und im Sachenrecht bei Übertragung von Grundstückseigentum.

Der europäische Rechtsverkehr verlangt zunehmend die Verkehrsfähigkeit solcher Urkunden im Ausland. Verkehrsfähigkeit zu erreichen, kann aber ein mühseliges Geschäft sein.

Häufig kann man Verkehrsfähigkeit durch die von inländischen Behörden zu bekommende Apostille erreichen, manchmal braucht man die Legalisationsbescheinigung eines ausländischen Konsulats oder einer ausländischen Botschaft. Eventuell bedarf es einer Exequatur-Entscheidung. Gleichgültig welchen dieser Wege man gehen muß: Zeitraubend, Kosten verursachend und lästig sind sie alle. Und man muß zudem noch froh sein, wenn es einen dieser Wege gibt. Hat man Pech, hilft gar nichts; die Urkunde ist nicht verkehrsfähig und kann es auch nicht werden.

Was kann man tun, um aus dieser mißlichen Lage herauszukommen?

Auf europäischer Ebene haben die berühmten Verordnungen Brüssel I¹ über Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und Brüssel IIa² in Ehesachen und Sorgerechtsachen und die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel³ gezeigt, daß Anerkennung auch ohne Apostille, Legalisationsbescheinigung und Exequatur erreicht werden kann.

Es geht also; Freizügigkeit, Verkehrsfähigkeit und Anerkennung sind auch ohne zusätzliche Maßnahmen denkbar. Und die Frage kann gestellt werden: Können nicht diese guten Erfahrungen für zivil- und handelsrechtliche Urkunden nutzbar gemacht werden?

Diese Frage hat der Rat der Notariate der EU in Brüssel in einer rechtsvergleichenden Studie für das Europäische Parlament positiv beantwortet und Überlegungen für eine einschlägige Verordnung formuliert.⁴ Erste Reaktionen im Parlament waren positiv; von britischer Seite wurde jedoch Widerstand deutlich.⁵

Der Grundgedanke der Überlegungen ist, daß einem authentischen Instrument, das in einem Mitgliedstaat der EU errichtet worden ist, auch in anderen Mitgliedstaaten derselbe Beweiswert zuerkannt werden soll wie im Staat der Errichtung (aber kein höherer!).

Erreicht werden kann dies durch Erweiterung des Regelungsbereichs der Verordnung Brüssel I von Gerichtsentscheidungen auf alle Kategorien authentischer Instrumente, die noch nicht von spezifischen Vorschriften erfaßt werden.

Mittel zum Zweck könnte eine neue Verordnung sein, die VO Brüssel I ergänzt. Möglich wäre auch die vorhandene VO Brüssel I zu ändern. Urkunden betreffend Grundstücke sollten jedoch ausgenommen sein, und für die Rechte des Common law und der skandinavischen Mitgliedstaaten sollten die angeregten Regelungen nicht gelten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

² Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

³ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

⁴ Siehe Comparative Study on Authentic Instruments. Study for the European Parliament No IP/C/JURI/IC/2008-019; www.cnue.be.

⁵ Siehe Bericht des Abgeordneten Manuel Medina Ortega vom 19.11.2008, 2008/2124 (INI), A6-0451/2008, mit den Dokumenten der Behandlung im Plenum am 10.12.2008.